



## **Neues Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission betreffend das «Outsourcing»**

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) hat beschlossen, Auslagerungen von Bankaktivitäten, welche in den vergangenen Jahren stark zugenommen haben, in einem auf Banken und Effekthändler anwendbaren Rundschreiben (Rundschreiben 99/2 Auslagerung von Geschäftsbereichen [Outsourcing]) zu regeln. Diese neue Regelung erstreckt sich auf alle wesentlichen Möglichkeiten der Auslagerung, und trägt den bisherigen Anforderungen der EBK betreffend EDV-Verarbeitung im Ausland, welche durch deren Entscheide seit Anfang der neunziger Jahre eingeführt wurden, weiterhin Rechnung. In Anbetracht der früheren Praxis verzichtet die EBK inskünftig darauf, dass die Banken und Effekthändler vor dem Auslagern einer Dienstleistung eine Bewilligung einholen müssen, sofern die im Rundschreiben verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Die neue Regelung soll weiterhin den Schutz des Bankgeheimnisses sicherstellen und verhindern, dass die Aufsicht durch die EBK und die Arbeiten der Revisionsorgane durch die Entwicklung im Outsourcing beeinträchtigt werden. Die Kundenorientierung ist zu verbessern. Eine besondere Vorschrift wurde für das Outsourcing von Dienstleistungen innerhalb eines Unternehmensverbundes oder durch Einrichtungen der Kantonal- (Unicable, AGI-Holding, etc.) und Regionalbanken (RBA-Service etc.) vorgesehen.

Das Rundschreiben tritt am 1. November 1999 in Kraft. Herr Frédéric Bétrisey, Mitarbeiter im Sekretariat der EBK (Tel.: 031 / 322 68 76), steht für allfällige Fragen im Zusammenhang mit diesem Rundschreiben zur Verfügung. Der Text des Rundschreibens ist im Internet auf der Seite der EBK ([www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch)) abrufbar.



Bern, 10. September 1999